

# RS Vwgh 2020/8/7 Fr 2020/06/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2020

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs1 Z2

B-VG Art139 Abs1 Z1

VwGG §34 Abs1

VwGG §38

VwGG §38 Abs4

## Rechtssatz

Der Beschluss, mit dem das LVwG einen Antrag auf Normprüfung an den VfGH stellte, hat zur Folge, dass damit die Entscheidungspflicht des LVwG beendet wurde (vgl. VwGH 22.4.2020, Fr 2020/14/0003, Rn. 11). Auch wenn der Antragsteller von dieser Anfechtung zum Zeitpunkt der Einbringung seines Fristsetzungsantrages keine Kenntnis hatte, lagen dennoch die Voraussetzungen für die Erhebung eines Fristsetzungsantrages bereits zum Einbringungszeitpunkt nicht mehr vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:FR2020060001.F01

## Im RIS seit

17.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)